|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, kÖG; NG 232.3)

Fragebogen

|  |
| --- |
| Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.  Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.  Herzlichen Dank. |

Vernehmlassungsteilnehmende:

# Allgemeine Bestimmungen

|  |
| --- |
| Art. 2 Geltungsbereich Dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes werden die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen durch Auflistung unterstellt sowie alle natürlichen und juristischen Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind.  Die gebotenen Ausnahmen werden über die Bezeichnung der Verfahren, die dem Öffentlichkeitsgesetz nicht unterstellt sind, geregelt. Ausgenommen werden auch die Kantonalbank sowie die interkantonalen Anstalten.  Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 2 enthalten. |

1. Sind sie einverstanden, dass die in Art. 2 Abs. 1 aufgelisteten öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind sie mit den Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss Art. 2 Abs. 2 einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 4 Amtliches Dokument Das Öffentlichkeitsgesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dazu sind diese gesetzlich zu definieren.  Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 4 enthalten. |

1. Sind Sie mit der generell abstrakten Definition der amtlichen Dokumente einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 5 Information der Öffentlichkeit Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst grundsätzlich den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten, wie dies im folgenden Art. 6 beschrieben ist. Mit einer aktiven Information kann dem Öffentlichkeitsgrundsatz weiter zum Durchbruch verholfen werden. |

1. Sind Sie einverstanden, dass im Öffentlichkeitsgesetz eine Bestimmung zur Informationstätigkeit der öffentlichen Organe aufgenommen wird (Art. 5)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

|  |
| --- |
| Art. 8-10 Einschränkungen Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten. Jedoch kann dieser nicht uneingeschränkt gewährt werden. Deshalb werden in Art. 8-10 Einschränken in Bezug auf schützenswerte private Interessen und überwiegende öffentliche Interessen festgelegt.  Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 8-10 enthalten. |

1. Sind Sie damit einverstanden, dass bei den gegebenen Voraussetzungen der Zugang aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden kann (Art. 7)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie mit den definierten privaten bzw. öffentlichen Interessen einverstanden? Die Aufzählungen sind nicht abschliessend (Art. 8 und 9).?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 11 Ausnahmen Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen zählt insbesondere die mögliche Beeinträchtigung der behördlichen Meinungsbildung und Entscheidfindung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, dass amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, durch die zuständige Behörde getroffen ist.  Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 11. |

1. Sind Sie mit den Ausnahmen vom Zugang zu den amtlichen Dokumenten gemäss Art. 11 einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Verfahren

|  |
| --- |
| **Art. 12 - 16**  In diesen Bestimmungen wird das konkrete Verfahren geregelt.  Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 12 bis 16. |

1. Sind Sie mit der Regelung zum Schutz der Personendaten Dritter einverstanden (Art. 13)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verfahren grundsätzlich kostenlos ist, jedoch bei einem erheblichen Aufwand ein Kostenvorschuss und Gebühren erhoben werden (Art. 14)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass das auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet wird und das öffentliche Organ die Verfahren ohne Verzögerung an die Hand nimmt und bei einer Ablehnung mit Verfügung entscheidet (Art. 15)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfügung des öffentlichen Organs direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht angefochten werden kann (Art. 16)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Diverses

|  |
| --- |
| Weitere Bemerkungen |

1. Weitere allgemeine Bemerkungen

1. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

| Artikel | Bemerkungen |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Datum       Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen  
**bis spätestens am Freitag, 25. April 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2  
Postfach 1246

6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)